

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag  
Vernehmlassungsverfahren**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie

Abkürzung der Firma / Organisation : SGED

Adresse : Rütistr. 3a, 5400 Baden

Kontaktperson : Astrid Czock

Telefon : 056 5521201

E-Mail : [czock@sgedssed.ch](mailto:czock@sgedssed.ch)

Datum : 03. September 2020

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **5. Oktober 2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch) ; [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch) ; [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-  
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als  
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b> _____	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)</b> _____	<b>5</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)</b> _____	<b>9</b>
<b>Weitere Vorschläge</b> _____	<b>10</b>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-  
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als  
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SGED</b>	<p>Besten Dank für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen zur vorliegenden Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag. Als Fachärzte der Diabetologie und Endokrinologie begrüßen und unterstützen wir die Zulassung von Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer der medizinischen Fusspflege bei Diabetikerinnen und Diabetikern, denn es ist mit sehr guter Evidenz belegt, dass Diabetikerinnen und Diabetiker, insbesondere beim Vorliegen gewisser Risikofaktoren wie partieller oder kompletter Verlust der protektiven Schmerzempfindung (Polyneuropathie) und/oder Durchblutungsstörungen (Angiopathie), eine deutliche erhöhte Wahrscheinlichkeit haben, Ulzerationen zu entwickeln, die mit einer regelmässigen medizinischen Fusspflege durch entsprechend ausgebildete Fachpersonen verhindert werden können.</p> <p>Pflegefachpersonen können bereits heute ärztlich verordnete Fussinstruktionen und Basis-Fusspflegeleistungen bei Diabetespatientinnen und -patienten über die obligatorische Krankenversicherung abrechnen. Dies ist insbesondere wichtig für die Betreuung von älteren und immobilen Diabetikerinnen und Diabetikern zu Hause oder in Pflegeheimen und muss weiterhin bestehen bleiben. Die medizinische Fusspflege bei Diabetikerinnen und Diabetikern mit Risikofaktoren scheuen jedoch viele Pflegefachpersonen aus Qualitäts- und Sicherheitsgründen, da ihnen die nötige praktische Erfahrung und eine professionelle Einrichtung fehlt. So kam es bisher zu einer Unterversorgung bei Risikopatienten und somit zu unnötigen Kosten im Zusammenhang mit Komplikationen. Mit der Anerkennung der Podologinnen und Podologen HF im KVG für die medizinische Fusspflege bei Diabetikerinnen und Diabetiker, wird eine Verbesserung des Zugangs zu effektiven Präventionsmassnahmen gewährleistet und damit die Versorgung der diabetischen Risikopatienten sichtbar verbessert. Wie durch viele Studien unterlegt, wird durch regelmässige und an die Risikofaktoren angepasste medizinische Fusspflege eine Senkung der Komplikationen (Ulzera und Vermeidung von Amputationen) erreicht, Dies vermindert die Krankheitslast und führt damit auch zu einer Entlastung der Gesundheitskosten.</p>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	<p>Wir begrüßen, dass die in der KLV unter Art 11b aufgeführten Leistungen sich an die «Eckwerte des guten Fussmanagements»<sup>1</sup> orientieren, welche im Rahmen des Multistakeholder Projekts QualiCCare unter der Leitung der Arbeitsgruppe diabetischer Fuss der SGED erarbeitet wurden. Dies stellt die breite fachliche Abstützung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene sicher. Die dort angegebene Anzahl Sitzungen stellt jedoch in den «Eckwerten» die Zahl der klinisch indizierten Untersuchungen dar und ist nicht als Mindestanforderung von Pflege- und Behandlungssitzungen zu verstehen. Die Zahl der vergüteten Leistungen muss demnach an die Risikoschwelle des Patienten adaptiert werden und sollte nicht als Höchstgrenze (der zu vergütenden Leistungen) aufgelistet werden. Die Zahl der vergütenden Sitzungen sollte an die ärztliche Verschreibung gekoppelt sein. Basierend auf dem individuellen Risikostatus des Patienten, kann man analog anderer Akteure, welche auf</p>

<sup>1</sup> [https://www.sgedssed.ch/fileadmin/user\\_upload/6\\_Diabetologie/65\\_Fussversorgung/Fuss-Managements\\_bei\\_DM2\\_2013.pdf](https://www.sgedssed.ch/fileadmin/user_upload/6_Diabetologie/65_Fussversorgung/Fuss-Managements_bei_DM2_2013.pdf) (zuletzt eingesehen: 25.08.2020)

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-  
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als  
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag  
Vernehmlassungsverfahren**

	ärztlicher Anordnung Leistungen erbringen, eine Bedarfsbeurteilung durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt nach vier Verschreibungen als Limitatio vorsehen <sup>2</sup> . Dies nehmen wir in unserer Rückmeldung unten im speziellen Teil näher auf.
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	Die Versorgung von Diabetikerinnen und Diabetiker beinhaltet eine interprofessionelle Zusammenarbeit von mehreren Professionen und nicht nur von verschiedenen medizinischen Fachdisziplinen. Da der Begriff «interprofessionell» auch die Interdisziplinarität miteinschliesst, sollte im Kommentar stets «Interprofessionalität» bzw. «interprofessionell» stehen.
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	

<sup>2</sup> KLV Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 4, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950275/202007010000/832.112.31.pdf> (zuletzt aufgerufen: 27.08.2020)

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-  
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als  
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>werden.</b>	
----------------	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-  
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als  
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)</b>						
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Ziff.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	11b	1	b	1	<p>KLV:</p> <p>Der Podologe HF sollte nicht nur Fuss-, Haut und Nagel kontrollieren, sondern auch entsprechend versorgen, denn die Beratung zur Fusspflege und Kontrolle der Füße allein verhindert noch keine Ulzeration. Hierzu muss der Fuss auch fachgerecht versorgt werden, um die sog. «Badzimmerchirurgie» durch den Patienten/ die Patientin selber oder einer/m Angehörigen zu vermeiden.</p> <p>Analog zu KLV Art. 7, Abs. 2, Bst. B, Ziff. 10, in dem die Leistung der Pflegefachpersonen beschrieben sind: «<i>Spülen, Reinigen und Versorgen von Wunden (inkl. Dekubitus- und Ulcus-cruris-Pflege) und [...] sowie Fusspflege bei Diabetikern</i>», sollten Podologinnen und Podologen HF auf ärztlicher Verordnung diabetische Füße versorgen können. Podologinnen und Podologen HF können Pathologien an den zuständigen Spezialisten rechtzeitig weiterleiten, insbesondere bei Verdacht auf Durchblutungsstörungen.</p> <p>Offene Läsionen, Wunden, Ulcera, Nekrosen sind einer interprofessionellen Fussprechstunde zuzuweisen und dort zu behandeln. Dort sollten Podologinnen und Podologen HF immer zum Team gehören.</p>	<p>Textvorschlag:</p> <p><i>Fuss-, Haut-, und Nagelversorgung</i></p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-  
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als  
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag  
Vernehmlassungsverfahren**

<p><b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b></p>	11b	2		<p>Gemäss Leitlinien sind die angegebenen Sitzungszahlen Mindestangaben pro Jahr. Allerdings sind häufig mehr Sitzungen jährlich notwendig, weshalb die angegebene Höchstzahl der Sitzungen nicht pro Jahr, sondern pro ärztlicher Verordnung gelten sollte. Es muss möglich sein, einem Patienten, einer Patientin mehr als die angegebene Anzahl vergüteter Sitzungen zu verordnen, wenn der medizinische Bedarf gegeben ist.</p> <p>Eine Anpassung pro ärztlicher Verordnung wäre auch in Analogie zu den anderen Leistungserbringern sein, welche auf ärztlicher Anordnung hin Leistungen erbringen.</p> <p>Basierend auf dem individuellen Risikostatus des Patienten, kann man analog anderer Akteure, welche auf ärztlicher Anordnung Leistungen erbringen, eine Bedarfsbeurteilung durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt nach vier Verschreibungen als Limitatio vorsehen<sup>3</sup>.</p> <p>Dies muss sowohl in der KLV als auch im Kommentar angepasst werden.</p>	<p>Die Mindestsitzungszahl darf nicht in der KLV als «Höchstzahl» der vergüteten Sitzungen angegeben werden.</p> <p>Die Anzahl vergüteter Sitzungen müssen angepasst werden an den individuellen Risikostatus des Patienten und sollen analog der anderen in der KLV aufgelisteten Leistungserbringer auf ärztlicher Verordnung festgelegt werden mit Anzahl Sitzungen pro Verordnung und einer Limitatio für Anzahl Verordnungen pro Jahr und zusätzlicher Bedarfsabklärung bei Überschreitung der max. Sitzungszahl!</p> <p>Es sollten die Anzahl Sitzungen pro ärztlicher Verordnung angegeben werden und dann einen zusätzlichen Absatz (analog aktueller KLV Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs.4):</p> <p><i>Nach vier Verschreibungen pro Jahr, bedarf es einer Bedarfsabklärung für weitere Sitzungen durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt.</i></p>
<p><b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b></p>				<p>Kommentar</p> <p>1. Allgemeiner Teil 1.2</p> <p>Letzter Satz im ersten Abschnitt: «Zur Ausführung ist keine besondere Qualifikation nötig» - das Wort «besondere»</p>	<p><i>Textvorschlag:</i></p> <p>Zur Ausführung ist keine <i>zusätzliche</i> Qualifikation nötig</p>

<sup>3</sup> KLV Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 4, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950275/202007010000/832.112.31.pdf> (zuletzt aufgerufen: 27.08.2020)

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-  
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als  
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag  
Vernehmlassungsverfahren**

					ersetzen, da dies impliziert, dass die Fusspflege im Rahmen der Körperpflege von unqualifizierten Personen durchgeführt werden können, was aber nicht der Fall ist, denn dies wird von Pflegefachpersonen gemacht.	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>					Kommentar  1. Allgemeiner Teil 1.2  Dritter Abschnitt, erster Satz	Präzisieren mit «ärztlich verordnete Leistungen»:  Die medizinische Fusspflege bei Patienten und Patientinnen mit Diabetes ist heute Teil der <i>ärztlich verordneten</i> Leistungen der Krankenpflege
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>					Kommentar  1. Allgemeiner Teil 1.3  Im zweiten Abschnitt sollte ergänzt werden, dass auch die Wundheilung stark beeinträchtigt ist bei Patienten und Patientinnen mit Neuropathie.	Ergänzungsvorschlag:  Infektionen können sich in einem schlecht durchbluteten Milieu schneller entwickeln und ausbreiten. <i>Auch ist die Wundheilung bei diesen Personen stark beeinträchtigt.</i>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>					Kommentar  1. Allgemeiner Teil 1.3  Letzter Abschnitt: <i>interdisziplinär</i> mit <i>interprofessionell</i> ersetzen	Ersetzen:  langfristigen <i>interprofessionellen</i> Standardbetreuung von Personen ..
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>					Kommentar:  2. Grundzüge der Neuregelung  2.1. Ziel und Zweck der Neuregelung  2. Abschnitt (Seite 7): <i>interdisziplinär</i> mit <i>interprofessionell</i> ersetzen	Ersetzen:  Weiter kann eine <i>interprofessionelle</i> koordinierte Versorgung

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-  
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als  
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag  
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				Kommentar:  2. Grundzüge der Neuregelung  2.5 Leistungsvoraussetzungen  In den zitierten «Eckwerten» werden Mindestzahlen an nötigen Sitzungen aufgeführt. Dies sollte entsprechend auch in der KLV angepasst werden (s.o.)	Anpassung der Zahl der Sitzungen an den jeweiligen Risikostatus des Patienten, gekoppelt an die ärztliche Verschreibung. Bedarfsbeurteilung, wenn es mehr als die maximale jährliche Sitzungszahl braucht.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				Kommentar  3. Auswirkungen  3.2 Kostenfolgen  3. Abschnitt erster Satz: <i>interdisziplinär</i> mit <i>interprofessionell</i> ersetzen	Ersetzen:  Leitlinien-gerechten <i>interprofessionellen</i> Versorgung der chronisch kranken Diabetes- Betroffenen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-  
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als  
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)</b>						
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Ziff.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-  
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als  
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag  
Vernehmlassungsverfahren**

gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-  
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als  
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>						
--	--	--	--	--	--	--

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-  
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als  
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Weitere Vorschläge</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-  
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als  
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>			
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>			
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>			